



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



26. Januar 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 1 - 10-71 (41)

Telefon 0211 3843-3231

6. Sitzung des Verkehrsausschusses am 31. Januar 2018

Bericht zum TOP 3 „Sachstand und Zeitplan zur Überleitung der Bundesfernstraßen und ggfs. weiterer Straßen in die Bundesinfrastrukturgesellschaft“

Anlage: - 1 - (60fach)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Bericht zum obengenannten Tagesordnungspunkt.

Ich möchte Sie bitten, diesen Bericht zur Information an die Mitglieder des Verkehrsausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

6. Sitzung des Verkehrsausschusses am 31. Januar 2018

TOP 3 Sachstand und Zeitplan zur Überleitung der Bundesfernstraßen und ggfs. weiterer Straßen in die Bundesinfrastrukturgesellschaft

1. Infrastrukturgesellschaft und Fernstraßen-Bundesamt

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 13.07.2017 und dem Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017 wurde auch die Überführung der bisher von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Autobahnen zum 01.01.2021 in bundeseigene Verwaltung beschlossen.

Der Bund wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Straßenbaulast einer Gesellschaft privaten Rechts in der Rechtsform der GmbH mit Sitz in Berlin bedienen (Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen), die auch mit hoheitlichen Aufgaben beliehen werden kann. Die Gesellschaft kann bedarfsgerecht bis zu 10 regionale Tochtergesellschaften gründen.

Zur Wahrnehmung hoheitlicher Kernaufgaben wie Widmungs- und Umstufungsentscheidungen, Linienbestimmung, der Aufgaben der Planfeststellungsbehörde (einschließlich Anhörungsbehörde) und der Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen sowie der Rechts- und Fachaufsicht über die Infrastrukturgesellschaft wird ein Fernstraßen-Bundesamt errichtet, dessen Sitz die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr bestimmen wird.

2. Sachstand und Zeitplan zur Überleitung der Verwaltung der Autobahnen

Die Infrastrukturgesellschaft ist gemäß § 10 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes nach Feststellung des Bundeshaushaltsplans 2018 zu errichten. Die Gründung der Gesellschaft und des Fernstraßen-Bundesamts als Aufsichtsbehörde sollen nach derzeitigem Zeitplan voraussichtlich Mitte 2018 erfolgen.

Zum 01.01.2018 haben die Länder dem Bund gemäß Fernstraßen-Überleitungsgesetz die erforderlichen Daten zum Personal der Straßenbauverwaltungen (in Vollzeit-äquivalenten), zu den sächlichen Betriebsmitteln, zu den Grundstücken, Gebäuden und Nebenanlagen sowie Kompensationsflächen gemeldet, die in einem Betrachtungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 ausschließlich, überwiegend oder teilweise für Straßenbaulastaufgaben in Bezug auf Autobahnen eingesetzt waren, ebenso die bestehenden Vertragsverhältnisse mit Autobahnbezug. Zum 01.01.2019 haben dann in Bezug auf das gemeldete Personal konkrete Verwendungsvorschläge

zu erfolgen. Dabei sieht das Gesetz vor, dass alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände vom Bund übernommen werden. Versetzungen gegen den Willen der Beschäftigten soll es nicht geben. Die von der Neuregelung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten sollen im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Personalgestellungen bzw. Zuweisung gegen Vollkostenerstattung durch den Bund) in den Ländern weiterbeschäftigt werden.

Der Überleitungsprozess wird von einem Bund-Länder-Gremium begleitet, in dem Nordrhein-Westfalen sowohl durch Mitarbeiter(innen) des Verkehrsministeriums als auch des Landesbetriebs Straßenbau NRW vertreten ist.

3. Auswirkungen der Übernahme der Autobahnverwaltung durch den Bund auf den Landesbetrieb Straßenbau NRW

Von rund 5.600 Beschäftigten des Landesbetriebs Straßenbau NRW sind rund 2.500 Personen rechnerisch mit Aufgaben der Straßenbaulast für Autobahnen beschäftigt. 1.400 Personen sind Aufgaben der Straßenbaulast für Bundesstraßen zuzuordnen, weitere 1.700 Personen der Verwaltung der Landesstraßen und teilweise der Kreisstraßen.

In Bezug auf den Übergang der Autobahnen gehen die Überlegungen des Ministeriums für Verkehr NRW dahin, dem Bund möglichst wenige Änderungen der bestehenden Strukturen und Standorte nahezu legen. Denn es besteht auch bei Abgabe der Verantwortungen weiterhin ein hohes Landesinteresse an gut ausgebauten und gut erhaltenen Autobahnen in Nordrhein-Westfalen und an einer störungsfreien Umsetzung des Investitionshochlaufs des Bundes.

Bei der Einführung der Bundesfernstraßengesellschaft besteht die Landesregierung entsprechend dem Koalitionsvertrag auf mindestens einer Tochtergesellschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Die regionale Tochtergesellschaft kann selbst mehrere Standorte haben.

Auch das Fernstraßen-Überleitungsgesetz sieht für die Weiterverwendung des übergeleiteten Personals vor, dem Verwendungsvorschlag der obersten Straßenbaubehörden der Länder hinsichtlich Arbeitsplatz und Arbeitsort zu folgen. Die näheren Einzelheiten legt das zuständige Bundesministerium mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde durch Vereinbarungen fest. Die Personalvertretungen und die zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften werden in diesen Prozess eingebunden. Neben der Zusage, dass „ausgeprägte Organisationsstrukturen für Autobahnen“ in den Ländern erhalten bleiben, gibt es aber derzeit noch keine Informationen über die Ausgestaltung der künftigen Infrastrukturgesellschaft. Der Bund erarbeitet derzeit die Fach- und Standortkonzepte, die im 1. Halbjahr 2018 fixiert werden sollen.

Grundsätzlich ist die Struktur der Landesstraßenbauverwaltung natürlich den Gegebenheiten anzupassen.

4. Frage der zukünftigen Verwaltung der Bundesstraßen in Nordrhein-Westfalen

Nach Artikel 143e Absatz 2 Grundgesetz übernimmt der Bund – abweichend von der grundsätzlich in Artikel 90 Grundgesetz vorgesehenen Auftragsverwaltung durch die Länder und der Möglichkeit der freiwilligen Übernahme der Verwaltung durch den Bund – auf Antrag eines Landes, auch die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Bundesverwaltung.

Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 31.12.2018 zu stellen. Die Landesregierung wird im Laufe des Jahres entscheiden, ob sie einen entsprechenden Antrag stellt.

Folgende Kriterien wird die Landesregierung im Rahmen dieser Entscheidung bewerten und gewichten:

- 1. Kosten, die das Land für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen zu tragen hat**
- 2. Qualifiziertes Personal / Qualität der Landesstraßen**

Allgemein profitiert das Land auch in Bezug auf die Verwaltung der Landesstraßen von der einheitlichen Verwaltung zusammen mit den Bundesfernstraßen, einerseits durch den fachlichen Austausch mit anderen Ländern und der Mitarbeit bei der Erarbeitung von technischen und rechtlichen Regelwerken und Arbeitshilfen, aber auch von der zentral vorgehaltenen Kompetenz des Bundes im Rahmen der Straßenbauforschung.

- 3. Strukturpolitische Bedeutung der Bundesstraßen / verkehrspolitischer Einfluss**

Es wird auch zu bewerten sein, ob sich das Land mit der Beibehaltung der Verwaltung der Bundesstraßen nicht auch wichtigen verkehrspolitischen Einfluss auf die Priorisierung von Vorhaben im überregionalen Straßennetz erhalten kann, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht. Die Bundesstraßen haben eine strukturpolitische Bedeutung insbesondere für die Anbindung von Orten und auch Gewerbegebieten in der Fläche und im ländlichen Raum.